

# Reglement 2011 – Geländewagen-Trial-Veranstaltungen

## ADAC Schleswig-Holstein

### 1. Grundlagen

Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach diesem Reglement, der Ausschreibung des Veranstalters und den hierzu genehmigten, erlassenen Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörden.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart wurde.

### 2. Teilnehmer

Berechtigt zur Teilnahme sind alle Personen, die einen für ihr Fahrzeug gültigen Führerschein besitzen. Ausgenommen von der Führerscheinplicht sind Personen, die in der Jugendklasse J starten; jedoch muß zusätzlich eine Person mit einem gültigen Führerschein im Fahrzeug sitzen. Ein Wechsel von der Jugendklasse in die Klasse Prototypen ist erlaubt. Jedes Fahrzeug kann mit einer weiteren Person besetzt sein. Für Kinder, deren Körpergröße weniger als 1,50 m beträgt, besteht Mitfahrverbot. Ein/e Fahrer/in darf bei einer Veranstaltung nur einmal starten, darf aber öfter als Beifahrer/in teilnehmen. Jedes Fahrzeug darf mit maximal 2 Personen besetzt sein. Sportquads und ATV's sind nur für eine Person zugelassen. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht gestattet. Jugendliche: 16-18jährige (Jahrgänge 1994, 1993, 1992) mit und ohne Führerschein. Teilnehmer ohne gültigen Führerschein sind nur in den Sektionen fahrtberechtigt, verantwortlich hierfür sind die Erziehungsberechtigten.

#### 2.1 Nennungen

Nennungen sind grundsätzlich schriftlich an den Veranstalter zu richten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Nur eine gültige Nennung berechtigt zur Teilnahme. Eine Nennung ist gültig, wenn sie von Fahrer/in und Beifahrer/in persönlich unterschrieben ist und folgende Angaben enthält:

Name - Vorname - Anschrift - Fahrzeugmarke - Typ - amtliches Kennzeichen (falls vorhanden)  
Anerkennung der Bestimmungen der Ausschreibung und der Haftungseinschränkung.

In den Nennungen und Bordkarten muss vermerkt werden, ob es sich um ein offenes oder geschlossenes Fahrzeug handelt. Bei Fahrzeugen der Klassen A, B und C muss außerdem vermerkt werden, ob das Fahrzeug eine, zwei Sperren oder ESP hat.

### 3. Klasseneinteilung und Berechnung HCF

(gemäß Fahrzeugliste; Einteilung nach Radstand; und den nachfolgenden Fahrzeugbestimmungen)

Kl.	Bezeichnung	Radstand	Torbreite	Bemerkungen
A1	Fzg. ohne Änderungen	kurz bis 2,30 m	2,20 m	
A2	Fzg. ohne Änderungen	lang ab 2,30 m	2,40 m	
B1	Fzg. geringe Änderungen	kurz bis 2,30 m	2,20 m	
B2	Fzg. geringe Änderungen	lang ab 2,30 m	2,40 m	
B3	Fzg. geringe Änderungen	lang ab 2,46 m	2,40 m	
C1	Fzg. starke Änderungen	kurz bis 2,30 m	2,20 m	
C2	Fzg. starke Änderungen	lang ab 2,30 m	2,40 m	
D	Prototypenklasse	kurz/lang	2,40 m	
J	Jugendklasse	kurz/lang	2,40 m	
Q1	Sportquads (2x4)		1,60 m	Ab 16 Jahre mit Führerschein
Q2	ATV's (4x4)		1,60 m	oder Quad-Race Fahrausweis
Q3	Quad-Buggis (side by side)		1,60 m - 2,40 m	

# Reglement 2011 – Geländewagen-Trial-Veranstaltungen

## ADAC Schleswig-Holstein

Die Fahrzeuglisten sind beim Veranstalter erhältlich. Für die richtige Einstufung ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. In allen Klassen erfolgt die Wertung mit Handicapfaktor. Die Ausschreibung der jeweiligen Klassen obliegt dem Veranstalter. Siehe hierzu die jeweilige Kurzausschreibung des Veranstalters.

Berechnung des Handicapfaktors

Berechnungsformel:

Handicapfaktor offenes Fahrzeug =  $((L - 317)/100) + ((B - 139)/100) + ((R - 193)/100 * 2,6) + 1$

Geländewagen: Ausgangspunkt ist der LJ 80 mit den Maßen Länge (L) 3,17 m, Breite (B) 1,39 m und Radstand (R) 1,93 m. Dieses entspricht dem Handicapfaktor 1.

Der ermittelte Faktor wird in allen Klassen durch folgende Werte korrigiert:

Plus 10% bei geschlossenen Fahrzeugen

Minus 10% pro manueller oder automatischer Differenzialsperre

Minus 20% bei elektronischen Fahrhilfen

Maximal gibt es 20% Abzug.

ATV's: Ausgangspunkt ist die Suzuki LTF 250 Bj. 1989 mit den Maßen Länge (L) 1,85 m, Breite (B) 1,01 m und Radstand (R) 1,15 m. Dieses entspricht dem Handicapfaktor 1.

Quad's: Ausgangspunkt ist das Quad SMC-REC mit den Maßen Länge (L) 1,66 m, Breite (B) 1,06 m und Radstand (R) 1,10 m. Dieses entspricht dem Handicapfaktor 1.

### 3.1 Fahrzeugbestimmungen

Die Fahrzeuge müssen in einem technisch einwandfreien Zustand und mit einer Auspuffanlage ausgerüstet sein.

Der max. zulässige Geräuschwert beträgt 93+2db, gemessen nach der Meßmethode des DMSB. Dieser Grenzwert gilt für alle teilnehmenden Fahrzeuge. Die Fahrzeuge müssen nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein.

Für alle Klassen, ausgenommen Klasse D, gilt:

Alle nicht ausdrücklich erlaubten Änderungen an den Fahrzeugen sind verboten. Fahrzeuge, deren Konstruktion gewisse Gefahren zu bergen scheinen, können vom Veranstalter von der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ausgeschlossen werden.

#### **Klassen A1 und A2 - Fahrzeuge ohne Veränderungen**

Fahrzeugzustand:

In diesen Klassen muss das Fahrzeug dem Auslieferungszustand, wie sie in den EG-Ländern ab Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur ausgeliefert wurden, entsprechen. Änderungen sind grundsätzlich nicht erlaubt, es dürfen keine Teile oder Sitze an, ab oder ausgebaut werden.

Bereifung:

Erlaubt sind alle in den Zulassungsbescheinigungen Teil I bzw. Teil II (Fahrzeugschein/-brief) eingetragenen Reifengrößen, inklusive M+S Reifen sowie AT- (All-Terrain) und MT- (Mud-Terrain) Bereifungen. Alle Reifenprofile sind erlaubt, ausgenommen Desert-Dog, Noppen-, Pickel und/oder ähnliche Profile sowie AS-Profile. Das zu Beginn der Veranstaltung gewählte Reifenprofil muss während der gesamten Veranstaltung beibehalten werden.

Lenkung:

Lenkanschlagschrauben dürfen nicht entfernt werden! Eine Lenkhilfe (Lenkradknauf) ist nicht gestattet.

Antrieb:

Der nachträgliche Einbau von Differenzialsperren ist nicht gestattet.

Bremsen:

Eine Veränderung der werksseitigen Bremsanlage ist verboten.

# Reglement 2011 – Geländewagen-Trial-Veranstaltungen

## ADAC Schleswig-Holstein

### Karosserie:

Änderungen an der Karosserie sind verboten. Ausnahme: Rammschutz, Schweller oder Trittbretter aus dem Zubehörprogramm des Herstellers sind erlaubt.

### Klassen B1 bis B3 - Fahrzeuge mit geringen Veränderungen

#### Fahrzeugzustand:

In diesen Klassen muss das Fahrzeug dem Auslieferungszustand, wie sie in den EG-Ländern ab Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur ausgeliefert wurden, entsprechen. Es dürfen ausschließlich nachfolgende Änderungen vorgenommen werden:

#### Bereifung:

Felgen und Reifenprofile und Spurverbreiterungen sind freigestellt, ausgenommen Desert-Dog, Noppen-, Pickel oder ähnliche Profile. Die Benutzung von Spikesreifen, AS-Profilen, Schneeketten oder anderen mechanischen bzw. chemischen Mitteln, welche die Griffigkeit erhöhen können, sind nicht gestattet. Das zu Beginn der Veranstaltung gewählte Reifenprofil muss während der gesamten Veranstaltung beibehalten werden.

#### Lenkung:

Lenkanslagschrauben dürfen geändert oder entfernt werden! Eine Lenkhilfe (Lenkradknäuf) ist nicht gestattet. Servolenkung ist freigestellt.

#### Antrieb:

Manuelle, automatische Differenzialsperren und elektronische Fahrhilfen werden mit Abzug korrigiert.

#### Bremsen:

Scheibenbremsen dürfen nachgerüstet werden, ein Wechsel des Achsgehäuses ist jedoch nicht gestattet.

#### Karosserie:

Schweiß- oder Schleifarbeiten am Rahmen sind nicht erlaubt. Ein werksseitig geschlossenes Fahrzeug darf nicht zum Cabrio umgebaut werden. Stoßstangen und Stoßstangenhalter dürfen entfernt werden. Zur Vermeidung von scharfkantigen Flächen, dürfen die Reste der Halterung abgeschliffen werden. Türen dürfen durch halbe Türen ersetzt werden, diese müssen aus festem Material bestehen, keine Netze, Oberkante der Tür mindestens 10 cm über der Sitzfläche. Rammschutz, Schweller oder Trittbretter sind freigestellt. Aufsprengen der Blattfedern bzw. das Verlängern der Federn oder Federgehänge ist erlaubt. Änderungen am Stabilisator sind ebenfalls erlaubt. Das Abklappen des Windschutzscheibenrahmens ist nicht gestattet.

#### Motor:

Motor und Getriebe müssen aus der Serienpalette des Fahrzeugherstellers abstammen, Kraftstoffart und Zylinderart müssen beibehalten werden. Leistungssteigerungen sind erlaubt.

### Klasse C1 und C2 - Fahrzeuge mit starken Veränderungen

#### Fahrzeugzustand:

Ein Überrollkäfig aus Metall, der den Bereich von der A-Säule bis zur B-Säule abdeckt, ist Pflicht. Bei der Konstruktion ist darauf zu achten, dass bei aufrechter Sitzposition die Schulter innerhalb der Bügelaußenmaße liegt. Der Rohraußendurchmesser muss mindestens 48 mm betragen, die Wandung muss mindestens 2 mm stark sein.

#### Bereifung:

Felgen und Reifenprofile sind freigestellt, der maximale Durchmesser beträgt 18". Die Benutzung von Desert-Dog, Spikesreifen, AS-Profilen, Schneeketten oder anderen mechanischen bzw. chemischen Mitteln, welche die Griffigkeit erhöhen können, sind nicht gestattet. Das zu Beginn der Veranstaltung gewählte Reifenprofil muss während der gesamten Veranstaltung beibehalten werden.

# Reglement 2011 – Geländewagen-Trial-Veranstaltungen

## ADAC Schleswig-Holstein

### Lenkung:

Lenkanschlagschrauben dürfen geändert oder entfernt werden! Eine Lenkhilfe (Lenkradknäuf) ist nicht gestattet. Servolenkung ist freigestellt.

### Antrieb:

Die Achsübersetzung, Antriebs- und Kardanwellen sind freigestellt. Achsen sind freigestellt, wobei die Art der Radaufhängung beibehalten werden muss. Alle Arten von Differentialsperren sind freigestellt. Eine Änderung des Verteilergetriebes von zuschaltbar auf permanent ist nicht erlaubt.

### Bremsen:

Eine funktionsfähige Betriebsbremse sowie eine Hand- bzw. Feststellbremse müssen vorhanden sein. Die Hand- bzw. Feststellbremse darf nicht auf die Vorderachse wirken. Ein Umbau auf Scheibenbremsen ist erlaubt. Die Bremskraftverteilung an einer Achse muss gleich sein. Nicht erlaubt sind Einzelradbremsen sowie Bremsmanipulationen.

### Karosserie:

Oberhalb der Gürtellinie darf die Karosserie geändert werden. Die Gürtellinie ist wie folgt definiert: Vorne die Linie, an der die Motorhaube aufliegt. Bei offenen Fahrzeugen: hinten seitlich der obere Rand der Bordwand, bei geschlossenen Fahrzeugen, sofern keine serienmäßig offene Version existiert: Unterkante der Seiten- und Heckfenster. Rammschutz, Schweller oder Trittbretter sind freigestellt. Fahrwerksfedern sind freigestellt, Federtyp (Schrauben-/Luft-/Blatt-/Torsionsfeder) muss beibehalten werden. Änderungen am Stabilisator sind ebenfalls erlaubt. Darüber hinaus ist das Abklappen oder Entfernen des Windschutzscheibenrahmens erlaubt. Karosserieänderungen in Länge oder Breite sind nicht erlaubt.

### Motor:

Motor und Getriebe sind freigestellt. Die Mündung der Auspuffrohre zur Seite oder nach oben gerichtet muss hinter der Radstandsmitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie herausragen und dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äußeren Kontur des Fahrzeuges enden.

## **Klasse D - Prototypen**

### Fahrzeugzustand:

Ein Überrollkäfig aus Metall, der den Bereich von der A-Säule bis zur B-Säule abdeckt, ist Pflicht. Bei der Konstruktion ist darauf zu achten, dass bei aufrechter Sitzposition die Schulter innerhalb der Bügelaußenmaße liegt. Der Rohraußendurchmesser muss mindestens 48 mm betragen, die Wandung muss mindestens 2 mm stark sein.

### Bereifung:

Die Fahrzeuge müssen vier gummibereitete Räder haben. Felgen und Reifenprofile sind freigestellt. Die Benutzung von Schneeketten oder anderen mechanischen bzw. chemischen Mitteln, welche die Griffigkeit erhöhen können, sind nicht gestattet. Das zu Beginn der Veranstaltung gewählte Reifenprofil muss während der gesamten Veranstaltung beibehalten werden.

### Lenkung:

Die Art der Lenkung, inklusive lenkbarer Hinterachse, ist freigestellt.

### Antrieb:

Die Fahrzeuge müssen zwei gefederte Achsen (eine starre Verbindung mit dem Chassis ist verboten) haben. Die Achsübersetzung, Antriebs- und Kardanwellen sind freigestellt. Für die Vorderachse, die Hinterachse und das Verteilergetriebe sind Differentialsperren sowie die Antriebsart und der Radstand freigestellt.

# Reglement 2011 – Geländewagen-Trial-Veranstaltungen

## ADAC Schleswig-Holstein

### Bremsen:

Eine funktionsfähige Betriebsbremse sowie eine Hand- bzw. Feststellbremse müssen vorhanden sein. Einzelradbremsen sind erlaubt.

### Karosserie:

Die Karosserie muss einwandfrei gearbeitet sein und darf keinesfalls nur behelfsmäßiger Natur sein. Sie darf keine scharfen Kanten aufweisen. Der Radius von Ecken und Kanten muss mindestens 8 mm betragen. Die Karosserie muss fest, starr und undurchsichtig sein sowie alle mechanischen Elemente vollständig abdecken. Vorne muss sie mindestens bis zur Höhe der Lenkradmitte und nicht weniger als 42 cm über die Fahrersitzbefestigung reichen. Im seitlichen Bereich muss sie den Insassen einen ausreichenden Schutz bieten. Dazu muss sie mindestens bis zu einer seitlichen Linie 10 cm über den höchsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche reichen. Die Fahrzeuge müssen über eine geschlossene Bodengruppe verfügen. Kotflügel müssen die gesamte Reifenbreite sowie mindestens 1/3 des Reifenumfangs wirksam abdecken. Zwischen Motor und Fahrgastraum muss eine flüssigkeitsdichte und feuerfeste Schutzwand eingebaut sein. Es sind max. zwei Sportsitze mit Kopfstützen erlaubt. Diese müssen fest mit der Karosserie verschraubt sein.

### Motor:

Motor und Getriebe sind freigestellt. Die Fahrzeuge dürfen über zwei Motoren verfügen. Die Mündung der Auspuffrohre zur Seite oder nach oben gerichtet muss hinter der Radstandsmitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie herausragen und dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äußeren Kontur des Fahrzeuges enden.

### Klasse J - Jugend

Die Fahrzeuge müssen den vorgenannten Bedingungen der Klassen A bis C entsprechen.

### Klasse Q1, Q2 - Sportquads und ATV's

Die Fahrzeuge müssen dem Auslieferungszustand entsprechen. Die Spurbreite muss mindestens 1,03 m betragen.

## 3.2 Fahrvorschriften

Bei Veranstaltungen abseits der öffentlichen Straßen darf vom Parkplatz bis zum Start und vom Ziel bis zum Parkplatz nur mit Schrittempo gefahren werden. Das gilt auch im Fahrerlager. Bei groben Verstößen werden die Teilnehmer von der Wertung ausgeschlossen.

## 3.3 Sicherheitshinweise

**Helmpflicht:** Das Tragen eines Helmes wird in allen Sektionen empfohlen. Helmpflicht besteht in den Sondersektionen der Klassen C1, C2 und D sowie für Quads, ATV's und Quadbuggis. Die Helme (Integral- oder Motocross-Helme) müssen für den Straßenverkehr zugelassen sein (**mind. ECE-Prüfzeichen!**).

**Anschnallpflicht:** Fahrer und Beifahrer sollten auf dem gesamten Trialgelände (Veranstaltungsgelände) wie im Straßenverkehr mit Sicherheitsgurten angeschnallt sein.

Sektionen für Fahrzeuge der Klassen A1, A2 sowie B1 bis B3:

Das Anlegen der Dreipunktgurte ist vorgeschrieben. Dreipunktgurte dürfen **nicht** als Beckengurt angelegt sein.

Sektionen für Fahrzeuge der Klassen C1, C2 und D:

Vierpunktgurte (Hosenträgergurte) müssen angelegt sein.

**Bekleidung:** Für die Klassen Q1, Q2 und Q3 ist neben der Helmpflicht siehe oben, festes Schuhwerk und körperbedeckende Bekleidung vorgeschrieben. Das Tragen von Schutzbekleidung und Protektoren wird empfohlen.

# Reglement 2011 – Geländewagen-Trial-Veranstaltungen

## ADAC Schleswig-Holstein

### 4. Abnahme

Vor dem Start wird eine Papier- und Fahrzeugabnahme durchgeführt. Bei der Papierabnahme sind die Nennung und der Führerschein (in der Jugendklasse der Führerschein des Beifahrers) vorzulegen. Nach der Papierabnahme erfolgt die Fahrzeugabnahme, bei der das Fahrzeug auf einen einwandfreien technischen Zustand und auf die richtige Gruppen- und Klasseneinteilung

geprüft wird. Die Nachweispflicht über die korrekte Einstufung liegt beim Teilnehmer. Der Veranstalter ist berechtigt, Bremsprüfungen vornehmen zu lassen. Nach Abschluss der Fahrzeugabnahme erhält der/die Fahrer/in die Kontrollkarte. Zu Vergleichszwecken kann ein gleichwertiges Fahrzeug herangezogen werden. Technische Nachuntersuchungen sind zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung möglich.

### 4.1 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung am Fahrzeug erfolgt durch Anbringen von Startnummern.

### 5. Kontrollkarten

Die Kontrollkarten sind wie Urkunden zu behandeln. Sie sind die alleinige Grundlage für die Wertung. Verlust bzw. Nichtabgabe oder eine verspätete Abgabe der Kontrollkarten führen zum Wertungsausschluss, Zeitpunkt der spätesten Abgabe siehe Veranstalter Kurzausschreibung.

### 6. Strecke, Aufgabenstellung und Wertung

Anfang und Ende einer Sektion sind deutlich gekennzeichnet. Die Sektionen sind durch Tore begrenzt. Die Tore sind mit je zwei Torstangen auszurüsten, auf denen sich Kugeln befinden, die beim Berühren herunterfallen. Der Abstand der Tore beträgt ca. 5 Meter. Die Breite eines Tores beträgt mindestens ca. 2,20 m (ausgenommen sind Sektionen für die Klassen Q). Die Anzahl der Versuche ist auf 3 Versuche je Tor beschränkt.

An jeder Sektion sollte eine Meßlatte für die Kontrolle der Tore vorhanden sein. Der Parcoursbauer muss neben wichtigen Toren Meßpunkte setzen, damit das/die entsprechende(n) Tor(e) in Breite und Richtung immer wieder gleich aufgebaut werden kann/können.

Der Veranstalter kann Pflichtsektionen zuteilen, die als erste zu befahren sind. Die Sektionen dürfen nur nach Anweisung der Punktrichter (Sachrichter) befahren werden. Tore dürfen auch rückwärts durchfahren werden. Die Ein- und Ausfahrt der Sektionen hat vorwärts zu erfolgen.

Das Missachten der Anordnungen der Sachrichter oder des Veranstaltungsleiters, der Verstoß gegen das Reglement, der Kurzausschreibung und gegen die Ausführungsbestimmungen wird vom Veranstaltungsleiter mit dem Ausschluss aus der Wertung bestraft. Der betroffene Teilnehmer hat das Veranstaltungsgelände unverzüglich zu verlassen.

### 6.1 Fehlerbewertung

<b>Fehlerpunkte</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Inhaltliche Definition</b>
8	Rückwärtsfahren	liegt dann vor, wenn das Fahrzeug rückwärts rollt, fährt oder rutscht. Führt ein Teilnehmer beim Rückwärtsfahren neben ein bereits durchfahrenes Tor, darf das Fahrzeug mit der Vorderkante die gedachte Linie des Tores nicht verlassen. Ein weiteres Rückwärtsfahren liegt nur dann vor, wenn die Rückwärtsbewegung durch eine Vorwärtsbewegung unterbrochen wird.
20	Kugel	Zurückschieben des Sportquads. Dies liegt vor, wenn die Markierung (Holzkugel) vom Fahrzeug direkt oder indirekt, z.B. durch Erschütterung, aufgewirbelte Steine oder Schlamm verursacht, herunter fällt.



# Reglement 2011 – Geländewagen-Trial-Veranstaltungen

## ADAC Schleswig-Holstein

40	Torstangenfehler	Eine Torstange gilt als um- oder überfahren, wenn sie mit einem zweiten Punkt den Boden berührt. Als überfahren gilt eine Torstange, wenn die Lauffläche eines Rades den Fußpunkt der Stange überfahren hat oder wenn beim Durchfahren des Tores mindestens ein Rad außerhalb der Torstange gefahren ist (Torstange zwischen den Rädern).
80		1 Fuß hat Bodenkontakt
80	Nicht durchfahrene Tore	Das Tor gilt als durchfahren, wenn das Fahrzeug mit seiner äußeren Kante die Torlinie durchfahren hat. Fährt ein Teilnehmer beim Vorwärts/Rückwärtsfahren neben ein Tor, darf die Fahrzeugaußenkante die gedachte Linie des Tores nicht verlassen, sonst gilt die Sektion als nicht beendet. <b>Die Sektion gilt als beendet, wenn</b> <ul style="list-style-type: none"><li>q an einem Tor vorbeigefahren wird,</li><li>q er in der Sektion stecken bleibt</li><li>q er in der Sektion aufgibt,</li><li>q er die Sektion vor dem E-Schild verlässt,</li><li>q die direkte Sektionsstrecke durch Schleifen und Bogenfahren verlassen wird.</li><li>q Durchfahren der Sektionsbegrenzungen, d.h. durch Zerreißen des Absperrbandes, das Fahrzeug ist mit seinem gesamten Ausmaß außerhalb der Sektion,</li><li>q Bodenkontakt mit 2 Füßen</li><li>q Fahrzeug würde umkippen ( fest gehalten)</li><li>q Fahrzeug ist umgekippt,</li></ul>
80	Fremdhilfe	Eine dritte Person, außerhalb des Fahrzeuges, weist trotz Abmahnung durch den Punktrichter ein.
80	Band zerreißen, Absperrband um- oder überfahren	Wenn ein Teilnehmer mit seinem Fahrzeug das Absperrband zerreißt, wobei sich mindestens noch zwei Räder in der Sektion befinden müssen, kann er die Fahrt fortsetzen. Ein verfangenes Absperrband darf ohne Hilfsmittel vom Fahrer / Beifahrer gelöst werden.
80	Ende der Sektionsbefahrung	
Der Teilnehmer erhält 80 Wertungspunkte und alle bis dahin erteilten Punkte, sowie die Punkte für alle nicht mehr erfüllten Aufgaben (nicht durchfahrene Tore), jedoch maximal 900 Punkte.		
900	Nichtbefahren (verweigern) der Sektion	
900	Anschnallpflicht	Beim Einfahren in die Sektion nicht angeschnallt oder in der Sektion abschnallen.
900	Helmpflicht	Helm abnehmen innerhalb der Sektion, sofern das Tragen eines ECE Schutzhelmes vorgeschrieben ist.
NiW	Nicht in Wertung	verspätete Abgabe der Kontrollkarte, Missachtung von Fahrhinweisen oder nicht mind. 70% der vorgeschriebenen Sektionen gefahren

Teilnehmer und Fahrzeuge können in den Sektionen von Personen bei Gefahr gesichert werden. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Sektionsleiters die Sektion betreten und bei Gefahr eingreifen, aber keinerlei Anweisungen oder Tipps geben.

Die Zahl der Versuche zwischen zwei Toren ist auf drei (vorwärts) begrenzt. Bei einem erneuten Versuch ein Tor zu durchfahren, darf das Fahrzeug durch die bereits durchfahrenen Tore zurücksetzen. Ein hierbei verursachter Fehler wird zur vorhandenen Wertung hinzugezählt.

# Reglement 2011 – Geländewagen-Trial-Veranstaltungen

## ADAC Schleswig-Holstein

### 6.2 Addition von Fehlerpunkten (Wertung):

In den einzelnen Sektionen werden die Fehlerpunkte gemäß der vorgenannten Übersicht addiert. In die Wertung des HCF gelangen nur Rückwärtssetzer, Kugelfehler sowie Torstangenfehler. Teilnehmer, die nicht mindestens 70% der vorgeschriebenen Sektionen gefahren sind, werden nicht gewertet (NiW).

Für die Wertung werden die Gesamtfehler der einzelnen Sektionen addiert. In den Klassen, in denen Handicapfaktoren berücksichtigt werden, werden die Fehlerpunkte für Rückwärtssetzer, Kugelfehler und Torstangenfehler mit den jeweiligen fahrzeugabhängigen Divisoren dividiert. Klassensieger ist der/die Fahrer/In mit der niedrigsten Gesamtfehlerpunktzahl, den 2. Platz belegt der/die Fahrer/In mit der nächst höheren Gesamtfehlerpunktzahl usw. Bei Punktgleichheit werden die Fahrer/Innen auf dem gleichen Platz gewertet; es erfolgt kein Stechen.

### 7. Preise

Jeder Klassensieger erhält einen Ehrenpreis. Die Vergabe weiterer Preise behält sich der jeweilige Veranstalter vor.

### 7.1 Siegerehrung

Siehe Ausschreibung des jeweiligen Veranstalters.

### 8. Versicherung

Über den ADAC Schleswig-Holstein sind folgende Versicherungen abgeschlossen:

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer- und Beifahrer-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer- und Beifahrer-Unfallversicherung
- Sportwarte- und Zuschauer-Unfallversicherung

### 9. Haftungsausschluss (Gefährdungshaftung, leichte Fahrlässigkeit)

#### 9.1 Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie bzw. bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit nicht der nachfolgende Haftungsausschluss vereinbart wird.

#### 9.2 Haftungsverzicht

Bewerber und Fahrer, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeglicher Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- den DMSB und die dmsj, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, die regionalen Untergruppen und die Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter und sonstige Organe,
- den Veranstalter, die Sportwarte und Helfer, Streckeneigentümer,
- Behörden, Industrieservice und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen;



# Reglement 2011 – Geländewagen-Trial-Veranstaltungen

## ADAC Schleswig-Holstein

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer), deren Helfer, die Eigentümer und die Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen;

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsausschluss gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

### 9.3 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder die Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle unter 9.2 aufgeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung.

### 10. Allgemeines

Die Veranstaltung dient ausschließlich der fahrerischen Schulung im sportlichen Wettkampf. Verbindliche Auskünfte über die Fahrt erteilt nur der Fahrtleiter.

Stand: Februar 2011

**ADAC Schleswig-Holstein e.V.**  
**Jugend und Sport**